

## **ALLGEMEINE REISE- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der Marke SUNITT (im weiteren SunITT )**

Gilt ausschließlich für Buchungen mit **Reiseveranstalter: ITT, Reiseart: PUR**

Wir bitten Sie, die AGB sorgsam durchzulesen, da der folgende Auszug die wichtigsten Hinweise und Bedingungen des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem Veranstalter regelt. Die Bedingungen werden im Rahmen einer ordnungsgemäßen Reisevermittlung dem Reisenden zur Kenntnis gebracht und von diesem durch die Vornahme der Buchung anerkannt.

### **1. Abschluss des Reisevertrages**

**1.1.** Mit der Reiseanmeldung, die schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form erfolgen kann, bietet der Kunde dem Veranstalter ITT den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Mit der Bestätigung der Anmeldung und des Preises, die gegenüber dem Reisebüro oder gegenüber dem Kunden erfolgen kann, nimmt ITT das Angebot an. Diese Annahmeerklärung bedarf keiner bestimmten Form. Sie wird aber in der Regel schriftlich in Form einer Reisebestätigung erfolgen.

**1.2.** Derjenige, der im Auftrag oder zugunsten eines anderen oder für mehrere Reiseteilnehmer einen Vertrag abschließt, haftet für alle Verpflichtungen, die aus dem Vertrag hervorgehen, soweit er eine entsprechend gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

**1.3.** Der Kunde ist verpflichtet, die Reisebestätigung auf Vollständigkeit und Korrektheit zu überprüfen und ITT eventuelle Unrichtigkeiten unverzüglich in empfohlener Schriftform zu melden. Weicht die Reisebestätigung von der Reiseanmeldung ab und wird dies nicht gemeldet, liegt ein neues Angebot von ITT vor, welches der Kunde durch Zahlung des Reisepreises oder Reiseantritt annehmen kann.

### **2. Bezahlung**

**2.1.** Die Zahlung des Reisepreises hat unmittelbar an den Reiseveranstalter ITT unter Nennung der Buchungs-/ Rechnungsnummer zu erfolgen (Direktinkasso). Eine Zahlung an das Reisebüro bindet ITT nur, wenn ITT dem Reisebüro Inkassovollmacht erteilt und mit ihm einen schriftlichen Agenturvertrag

geschlossen hat. Eine Zahlung mit schuldbefreiender Wirkung tritt im Übrigen nicht ein.

**2.2.** Mit Vertragsschluss und der Aushändigung eines Sicherungsscheins ist innerhalb einer Woche eine Anzahlung i.H.v. 20% des Reisepreises fällig. Die Anzahlung beträgt mindestens 25,- EUR p.P. und maximal 260,- EUR p.P. und wird auf den Reisepreis angerechnet. Die Fälligkeit der Restzahlung ist der Reisebestätigung zu entnehmen. Die vollständige Zahlung des Reisepreises ist Voraussetzung für die Aushändigung der Reiseunterlagen. ITT ist nicht verpflichtet, die Reiseunterlagen auszuhändigen, bevor die Restzahlung erfolgt ist. Ohne vollständige Zahlung steht ITT ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem Reiseteilnehmer zu.

**2.3.** Wurde die Anzahlung bei Fälligkeit oder der Reisepreis vor Reiseantritt nicht vollständig an ITT gezahlt, obwohl schon ein Sicherungsschein übergeben worden ist, so wird der Vertrag nach erfolgloser Nachfristsetzung gemäß der unten beschriebenen Bedingungen bei Rücktritt des Reisenden aufgelöst.

**2.4.** Soweit im Einzelfall aufgrund der Kurzfristigkeit von Buchung im Verhältnis zum Reiseantritt eine Hinterlegung der Reiseunterlagen am Flughafenschalter vereinbart wird, ist ein Entgelt i.H.v. 30,- Euro pro Buchung für die Hinterlegung und ein weiteres Entgelt i.H.v. 50,- Euro pro Buchung für das Inkasso, soweit erforderlich, fällig. Der Kunde ist zur Zahlung des gesamten Reisepreises vor Reisebeginn verpflichtet. Etwaige, durch eine anderweitige Vereinbarung anfallende Kosten sind vom Kunden zu tragen.

### **3. Leistungen**

**3.1.** Falls bei Pauschalreisen die Reisedauer in Tagen aufgeführt ist, sind die An- und Abreisetage (ungeachtet Abfahrts- und Ankunftszeit) als ganze Tage berechnet worden. Diese Tage dienen primär der Erbringung der Transferleistung und weniger der Erholung.

**3.2.** Den Umfang der vertraglichen Leistungen bestimmen die Angaben im Reisekatalog, soweit vorhanden, und in der Reisebestätigung. ITT behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Katalogangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung unverzüglich informiert wird. Andere Nebenabreden bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch ITT, andernfalls gelten sie als unverbindliche Kundenwünsche. Optionen, die nicht im Katalog zugesichert sind (z.B.: Zimmer mit Meerblick, nebeneinanderliegende Zimmer o.ä.) gelten als unverbindliche Kundenwünsche. Andere Nebenabreden bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch ITT, andernfalls

gelten sie als unverbindliche Kundenwünsche. Sonderwünsche, die nicht im Katalog zugesichert sind (z.B.: Zimmer mit Meerblick) werden als unverbindliche Kundenwünsche behandelt.

**3.3.** Surfbretter, Fahrräder und sonstige sperrige Gegenstände gehören nicht zum normalen Reisegepäck. Diese Beförderung ist vom Kunden selbst bei der jeweiligen Fluggesellschaft anzumelden. Anfallende Kosten für diese Beförderung trägt der Kunde. Dies gilt auch für deren Transfers vom bzw. zum Flughafen. Die besonderen Beförderungsbedingungen des Leistungsträgers gelten in der jeweils gültigen Fassung.

**3.4.** Sollte aufgrund der Hotelküchenöffnungszeiten bei sehr frühen oder späten Ankünften bzw. Abreisen eine Mahlzeit entfallen, so haftet ITT hierfür nicht. Das gleiche gilt für die internationalen Bestimmungen bezüglich der Zimmerbelegung am An-/Abreisetag, die meist nachmittags erfolgen.

**3.5.** Leistungen, die der Kunde direkt oder über die Ortsagentur bei einem Drittunternehmen bucht (Ausflüge, Veranstaltungen, Touren, Fahrten usw.) sind Fremdleistungen und stellen keinen Bestandteil des Reisevertrages dar, es sei denn, dass ITT diese Leistungen als eigene bestätigt hat.

**3.6.** Reisebüros und Buchungsstellen sind nicht befugt, von den Reisebedingungen, den Katalogangaben oder den Ausschreibungen der ITT abweichende Zusagen zu machen oder Vereinbarungen zu treffen.

**3.7.** Für Kinderermäßigungen gilt immer das Alter des Kindes am Rückreisetag: Kinder, die am Rückreisetag das 2. Lebensjahr erreichen, müssen für den Rückflug den vollen Kinderpreis entrichten.

**3.8.** Liegt der Buchung ein Sonderangebot von ITT zugrunde, so werden allein die im Sonderangebot genannten Leistungen Vertragsinhalt.

**3.9.** Nimmt der Reisende einzelne Leistungen nicht in Anspruch, ohne dass ITT dies zu vertreten hat, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung.

#### **4. Rücktritt des Reisenden**

**4.1.** Der Reisende kann jederzeit vor Beginn der Reise von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung. Die ITT empfiehlt, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann ITT Ersatz für die durch ITT getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Der Ersatzanspruch der ITT ist pauschaliert. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung berücksichtigt. Die pauschalierten Rücktrittskosten betragen:

a) bis zum 31. Tag vor Reisebeginn: 35%

b) bis zum 30.-22. Tag vor Reisebeginn: 45%

c) bis zum 21.-15. Tag vor Reisebeginn: 55 %

d) bis zum 14.-08. Tag vor Reisebeginn: 65%

e) ab 7. Tag vor Reisebeginn: 80%

f) am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise: 95% des Reisepreises.

**4.2.** Es bleibt dem Reisenden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder dem Nichtantritt der Reise keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als die von ITT in der Pauschale ausgewiesene Aufwendungen. ITT ist berechtigt, im Einzelfall gegen Nachweis einen die Rücktrittspauschale übersteigenden Schaden geltend zu machen.

**4.3.** Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reiseteilnehmer nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreiseort einfindet.

**4.4.** Bei der Teilstornierung mehrerer Reisender haftet der Anmelder für die Zahlung dieser Teilstornierungen. Die verbleibenden Reiseteilnehmer haben zudem etwaige Mehrkosten aufgrund einer geringeren Belegungszahl der gebuchten Unterkunft zu tragen.

#### **5. Umbuchung, Ersatzperson**

**5.1.** Es wird darauf hingewiesen, dass die ITT dynamische Produkte (SunITT) und Leistungen nach dem Prinzip des „Packaging“ zusammenstellt. Hierbei handelt es sich um Produkte und Leistungen einzelner Leistungsträger, welche im Buchungsfall zu einem Pauschalreisepaket individuell kombiniert werden. Im Regelfall werden hierfür unveränderbare Sondertarife und tagesaktuelle Preise von Fluggesellschaften verwendet.

**5.2.** Aufgrund der besonderen Eigenart des „Packaging“ sind Änderungen der Reise (Reisetermin, -ziel, -ort, -antritt, Unterkunft, Beförderungsart) nach Buchung grundsätzlich nicht möglich. Soweit eine Umbuchung möglich ist, wird zusätzlich zu den Mehrkosten ein Entgelt i.H.v. 50,- EUR p.P. erhoben.

**5.3.** Der Kunde kann verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. ITT kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn er den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter an die Stelle des Kunden, ist ITT berechtigt, anfallende Mehrkosten zum aktuell gültigen Reisepreis, der auf Anfrage verbindlich mitgeteilt wird, und zusätzlich

-für den ihr durch die Änderung entstehenden Aufwand- Bearbeitungskosten i.H.v. 50,- EUR p.P. zu verlangen. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt dem Kunden unbenommen. Für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten haften der angemeldete Kunde und der Dritte als Gesamtschuldner.

## **6. Leistungsänderung**

**6.1.** Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die nicht von ITT wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche des Kunden bleiben unberührt, insbesondere soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Dies bestimmt sich vor allem anhand der Reisedauer, der Reisezeit und anhand des Reisepreises.

**6.2.** Kann dem Kunden aufgrund von Umständen, die allein in seiner Person liegen, seitens ITT eine Flugplanänderung nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, so ist ITT für alle daraus resultierenden Schäden nicht haftbar, sofern alles Zumutbare unternommen wurde, um einen Zugang zu bewirken. In diesem Zusammenhang ist der Kunde im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht gehalten, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass er auch kurzfristige Änderungen mitgeteilt bekommen kann.

**6.3.** Der Kunde ist gemäß seiner Mitwirkungspflicht gehalten, sicherzustellen, dass ihm kurzfristige Änderungen mitgeteilt werden können, andernfalls ist eine Haftung von ITT ausgeschlossen. ITT ist gehalten, alles Zumutbare zu unternehmen, Änderungen mitzuteilen.

**6.4.** Falls die Ursache der Änderung dem Reiseteilnehmer zugerechnet werden kann, ist der Reiseteilnehmer für den daraus entstandenen Schaden haftbar.

**6.5.** ITT wird eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung gem. 6.1 unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund erklären. Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Er kann stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn ITT in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung durch ITT gegenüber ITT geltend zu machen.

## **7. Vertragsaufhebung/außergewöhnlicher Umstände**

Bei Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Reise durch nicht vorhersehbare und außergewöhnliche Umstände, wie z.B. Krieg, innere Unruhen, Streik, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Zerstörungen von Unterkünften oder gleichgewichtige Vorfälle, sind beide Vertragsteile zur Kündigung berechtigt. Bei Kündigung kann ITT für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Reiseveranstalter ist, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasste, zur Rückbeförderung sowie zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen verpflichtet. Die Mehrkosten der Rückbeförderung haben die Parteien je zur Hälfte zu tragen, während dessen die übrigen Mehrkosten dem Reisenden zur Last fallen.

## **8. Pass, Visa, Gesundheit**

**8.1.** Der Kunde muss bei Antritt und während der Reise im Besitz der erforderlichen Dokumente sein, wie z.B. gültiger Reisepass bzw. Personalausweis oder -wo verlangt- ein Touristen-Grenzschein und die eventuell erforderlichen Visa, Impfausweis, Führerschein und int. grüne Karte.

**8.2.** Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtfolge dieser Vorschrift erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine Falsch - oder Nichtinformation durch ITT bedingt sind. Die vorstehende Informationsverpflichtung von ITT gilt nicht für nichtdeutsche Staatsangehörige. Nichtdeutsche Staatsangehörige haben bei dem jeweils zuständigen Konsulat selber auf eigene Verantwortung Auskunft über die Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften einzuholen und die erforderlichen Fristen einzuhalten.

**8.3.** Sollten Einreise- oder Ausreisevorschriften einzelner Länder vom Kunden nicht eingehalten werden, so dass er deshalb an der Reise verhindert ist, kann ITT den Reisenden mit entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten.

**8.4.** Kommt es wegen Verstoßes gegen Zollbestimmungen zur Verhinderung an der Teilnahme einzelner Reiseleistungen (z.B. Beförderungsleistungen), so übernimmt ITT hierfür keine Haftung.

**8.5.** Kosten, die durch Krankheit während der Reise entstehen, hat der Kunde selbst zu tragen. Ausgaben für einen möglicherweise erforderlichen besonderen Heimtransport des Kunden hat er selbst zu tragen. Wenn dessen Gesundheitszustand zu Bedenken Anlass gibt, ist er verpflichtet, vor Buchung der Reise einen Arzt aufzusuchen.

## **9. Haftung**

**9.1.** Die vertragliche Haftung von ITT ist bei anderen als Körperschäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit ITT für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen verantwortlich ist.

**9.2.** Für alle gegen ITT gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet ITT bei Sachschäden bis auf die Höhe des dreifachen Reisepreises. Die Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Kunde und Reise. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

**9.3.** Gelten für eine vom Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich ITT hierauf berufen.

**9.4.** ITT haftet nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen, die lediglich vermittelt oder ohne Vermittlung von ITT direkt gebucht und in Anspruch genommen werden (z.B. Sportveranstaltungen, Ausflüge, Besuche). Die Beteiligung an Sport- und anderen Ferienaktivitäten muss der Kunde selbst verantworten. Sportanlagen, Geräte usw. sollte der Reisende vor Inanspruchnahme überprüfen. Für Unfälle, die bei Sportausübungen und anderen Ferienaktivitäten auftreten, haftet ITT nur, wenn ITT ein Verschulden trifft.

## **10. Pflichten des Reiseteilnehmers**

**10.1.** Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, vor Ort einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

**10.2.** Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, allen erforderlichen Anweisungen des Reiseveranstalters für eine einwandfreie Durchführung der Reise nachzukommen, und haftet für Schäden, verursacht durch sein unerlaubtes Benehmen, was zu beurteilen nach den Maßstäben eines Durchschnitturlaubers ist.

**10.3.** Wenn ein Reiseteilnehmer die Durchführung der Reise nachhaltig stört, so dass eine einwandfreie Durchführung dadurch wesentlich erschwert wird oder erschwert werden kann, kann dieser durch den Veranstalter von der weiteren Fortsetzung der Reise ausgeschlossen werden. Alle daraus erwachsenden Kosten gehen auf Rechnung des Reiseteilnehmers, falls und sofern die Folgen der Störung ihm zuzurechnen sind.

**10.4.** Mängel oder Schäden am Reisegepäck im Zusammenhang mit der Flugbeförderung müssen unverzüglich am Zielflughafen der ausführenden Fluggesellschaft mittels dem international üblichen „PIR“- Protokoll angezeigt werden.

## **11. Gewährleistung**

**11.1.** Falls die Reise nicht vertragsgemäß erbracht wird, kann der Kunde Abhilfe verlangen. ITT kann die Abhilfe verweigern, wenn diese einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. ITT kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Insbesondere bleibt ITT unbenommen, dem Kunden bei Auftreten von Unterkunftsmängeln eine andere gleichwertige Ersatzunterkunft im Reisegebiet zuzuweisen. Reisegebiet bedeutet nicht allein der gewählte Urlaubsort, sondern dies erstreckt sich auch auf die vergleichbaren benachbarten Ortschaften.

**11.2.** Die Gleichwertigkeit der Ersatzunterkunft wird dabei nach objektiven Kriterien beurteilt und bestimmt sich nach folgenden Umständen, die sich aus dem Ersatzangebot herausstellen müssen:

- a) die Situierung der Unterkunft im Bestimmungsort;
- b) die Art und Klasse der Unterkunft;
- c) die Einrichtungen, welche die Unterkunft weiter bietet.

**11.3.** Unterlässt der Reisende die unverzügliche Rüge des Mangels gegenüber der Reiseleitung und/oder ITT, sind Selbstabhilfe- und Minderungsansprüche ausgeschlossen.

**11.4.** Bei erheblichen Beeinträchtigungen der Reise durch einen Mangel kann der Kunde den Vertrag kündigen, wenn ITT nach einer ihr vom Kunden gesetzten angemessenen Frist keine Abhilfe leistet. Ohne Fristbestimmung kann der Kunde kündigen, wenn die Abhilfe nicht möglich ist oder verweigert wird. Dasselbe gilt, wenn der Kunde ein besonderes Interesse an der sofortigen Kündigung hat. Er schuldet ITT den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises.

**11.5.** Bei einem Mangel der Reise kann der Kunde unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den ITT nicht zu vertreten hat.

**11.6.** Ist eine Anzeige gegenüber der Reiseleitung oder örtlichen Vertretung wider Erwarten nicht möglich, so hat der Reiseteilnehmer sich direkt an die u.a. Anschrift der Zentrale von ITT zu wenden.

## **12. Verjährung**

**12.1.** Sofern ein Reiseteilnehmer Ansprüche gegenüber ITT geltend machen will, hat er sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglichen vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber ITT geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reiseteilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Auf die Regelungen in den §§ 651c ff BGB wird verwiesen.

**12.2.** Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c ff BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalter oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder auf eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalter beruhen.

**12.3.** Der Reisende und ITT vereinbaren für die übrigen Ansprüche nach §§ 651c bis f BGB eine Verjährungsfrist von einem Jahr.

**12.4.** Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem ITT oder dessen Haftpflichtversicherung die Ansprüche schriftlich oder in Textform zurückweist. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach Ende der Hemmung ein.

## **13. Versicherung**

Eine Reiserücktrittskosten-Versicherung ist im Reisepreis nicht eingeschlossen. Der separate Abschluss durch den Kunden wird empfohlen. Inhalt, Art, Umfang und Fälligkeit der Prämie wird durch diesen Versicherungsvertrag bestimmt. Wenn ein Versicherungsfall eintritt, hat der Kunde die jeweilige Versicherung unverzüglich zu benachrichtigen. ITT ist mit der Schadensregulierung nicht befasst.

## **14. Aufrechnungsverbot**

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche auf Zahlung des vereinbarten Reisepreises mit Gegenforderungen die Aufrechnung zu erklären, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## **15. Identität des ausführenden Luftfahrt-Unternehmens**

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zur erb ringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren. Wechselt die dem Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisenden so schnell wie möglich über den Wechsel informiert wird. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot („Black List“) ist auf folgender Internetseite abrufbar. <http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index.de>

## **16. Gerichtsstand und Rechtswahl**

**16.1.** Der Kunde kann ITT nur an deren Sitz verklagen. Für Klagen von ITT gegen einen Kunden ist dessen Wohnsitz maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von ITT maßgebend.

**16.2.** Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und ITT findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

## **17. Schlussbestimmungen**

**17.1.** Offensichtliche Rechen- oder Druckfehler berechtigen ITT zur Anfechtung des Reisevertrages.

**17.2.** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

**17.3** Die Erhebung und Verarbeitung aller personenbezogenen Daten erfolgen nach den deutschen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Es werden nur solche persönliche Daten erhoben und an Partner weitergeleitet, die zur Abwicklung der Reise notwendig sind. Partner und Mitarbeiter der ITT sind zur Verschwiegenheit auf das Datengeheimnis verpflichtet. Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sind wir verpflichtet, Sie ab dem 25.05.2018 darüber zu informieren, zu welchem Zweck unser Unternehmen Daten erhebt, speichert oder weiterleitet. Wir verweisen auf unsere Homepage [www.itt.de](http://www.itt.de), dort auf den Button Datenschutz, dem Sie u.a. entnehmen können, welche Rechte Sie in puncto Datenschutz haben.

**Veranstalter:**

SunITT - eine Marke der ITT GmbH  
Oststr.115, 40210 Düsseldorf  
Stand: 01.05.2018

**ALLGEMEINE REISE- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der ITT GmbH**

Gilt ausschließlich für Buchungen mit **Reiseveranstalter: ITT**

**Allgemeine Reise- und Geschäftsbedingungen der ITT GmbH (im weiteren ITT)**

Wir bitten Sie, die AGB sorgsam durchzulesen, da der folgende Auszug die wichtigsten Hinweise und Bedingungen des Vertragsverhältnisses zwischen dem Urlauber und dem Veranstalter regelt. Die Bedingungen werden im Rahmen einer ordnungsgemäßen Reisevermittlung dem Reisenden zur Kenntnis gebracht und von diesem durch die Vornahme der Buchung anerkannt.

**1. Abschluss des Reisevertrages**

**1.1.** Mit Ihrer Reiseanmeldung, die schriftlich, mündlich, fernmündlich oder über [www.itt.de](http://www.itt.de) erfolgen kann, bieten Sie dem Veranstalter ITT verbindlich den Abschluss des Reisevertrages an. Mit der Bestätigung der Anmeldung und des Preises, die gegenüber dem Reisebüro oder gegenüber dem Reisenden selbst erfolgen kann, nimmt ITT das Angebot an. Diese Annahmeerklärung bedarf keiner bestimmten Form und wird in der Regel schriftlich erfolgen mit Ausnahme von Fällen, in denen die Bestätigung durch ITT bereits ausdrücklich mündlich oder fernmündlich erklärt wurde.

**1.2.** Derjenige, der im Auftrag oder zugunsten eines anderen oder für mehrere Reiseteilnehmer einen Vertrag abschließt, haftet für alle Verpflichtungen, die aus dem Vertrag hervorgehen, soweit er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche/gesonderte Erklärung übernommen hat.

**1.3.** Der Reisende ist verpflichtet, die Reisebestätigung sofort auf Vollständigkeit und Korrektheit zu überprüfen und ITT eventuelle Unrichtigkeiten unverzüglich zu melden. Es wird die Schriftform empfohlen. Weicht die Reisebestätigung von der Reiseanmeldung ab und wird dies nicht gemeldet, liegt ein neues Angebot der ITT vor, dass der Reisende durch Zahlung des Reisepreises oder Reiseantritt annehmen kann.

**2. Zahlung**

**2.1.** Die Zahlung des Reisepreises hat unmittelbar an die ITT unter Bezugnahme auf die entsprechende Buchungsnummer zu erfolgen. Eine Zahlung an das Reisebüro bindet ITT nur, wenn dem Reisebüro von ITT Inkassovollmacht erteilt und ein schriftlicher Agenturvertrag geschlossen wurde. Im Übrigen tritt schuldbefreiende Wirkung nicht ein.

**2.2.** Mit dem Vertragsschluss und der Aushändigung des Sicherungsscheins ist innerhalb 7 Tagen eine Anzahlung i.H.v. 20% des Reisepreises fällig, mindestens jedoch 250,- EUR pro Buchung bzw. 35,- Euro pp. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Die vollständige Zahlung des Reisepreises ist Voraussetzung für die Aushändigung der Reiseunterlagen. ITT ist nicht verpflichtet, die Reiseunterlagen auszuhändigen, bevor die Restzahlung erfolgt ist. Ohne vollständige Zahlung des Reisepreises steht ITT ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem Reisenden zu.

**2.3.** Wurde die Anzahlung bei Fälligkeit oder der Reisepreis vor Reiseantritt nicht vollständig an ITT gezahlt, obwohl schon ein Sicherungsschein übergeben worden ist, so wird der Vertrag nach erfolgloser Nachfristsetzung gemäß unten beschriebenen Bedingungen bei Rücktritt des Reisenden, Art.4, aufgelöst.

**2.4.** Bei kurzfristigen Buchungen (neun Tage vor Reiseantritt) hat die Zahlung unverzüglich, spätestens 2 Tage nach Buchung zu erfolgen. Es wird die Zahlung mittels Kreditkarte oder Sofort-/Blitzüberweisung und der Nachweis der Zahlung (z.B. von der Bank abgestempelter Überweisungsbeleg oder Kontoauszug) an [ticketing@itt.de](mailto:ticketing@itt.de) oder per Fax an 0049-211-38690118 empfohlen.

**2.5.** Bei „last-minute“ Buchungen (drei Tage vor Reiseantritt) kann eine Hinterlegung der Unterlagen erfolgen. Die ITT erhebt eine Hinterlegungsgebühr i.H.v. 10,- Euro und eine Inkassogebühr i.H.v. 30,-

Euro. jeweils pro Buchung. Etwaige, durch eine anderweitige Vereinbarung anfallende Kosten, sind vom Reisenden zu tragen. Der Reisende ist vor Reisebeginn zur Zahlung des gesamten Reisepreises zuzüglich dieser Kosten verpflichtet.

### **3. Leistungen**

3.1. Falls bei Pauschalreisen die Reisedauer im Katalog in Tagen aufgeführt ist, sind die An- und Abreisetage (ungeachtet Abfahrts- und Ankunftszeit) als ganze Tage berechnet worden. Diese Tage dienen primär der Erbringung der Transferleistung und nicht der Erholung.

3.2. Den Umfang der vertraglichen Leistungen bestimmen unsere Angaben im Katalog und auf der Reisebestätigung. ITT behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung unverzüglich informiert wird. Andere Nebenabreden bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch ITT, andernfalls gelten sie als unverbindliche Kundenwünsche. Optionen, die nicht im Katalog zugesichert sind (z.B.: Zimmer mit Meerblick, nebeneinanderliegende Zimmer o.ä.) gelten als unverbindliche Kundenwünsche.

3.3. Die Reiseleistungen von ITT umfassen bei Pauschalreisen insbesondere die sorgfältige Vorbereitung und Bearbeitung der Reise, Hin- und Rückflug und Bustransfers zwischen Flughafen und Vertragshotel. Surfbretter, Fahrräder und sonstige sperrige Gegenstände gehören nicht zum normalen Reisegepäck. Diese Beförderung ist vom Reisenden selbst bei der jeweiligen Fluggesellschaft anzumelden. Die Kosten für diese Beförderung trägt der Kunde. Dies gilt auch für den Transfer vom bzw. zum Flughafen. Die besonderen Beförderungsbedingungen der Airline gelten in der jeweils gültigen Fassung.

3.4. Sollten aufgrund der Hotelküchenöffnungszeiten bei sehr frühen oder späten Ankünften bzw. Abreisen Mahlzeiten entfallen, so haftet ITT hierfür nicht. Das gleiche gilt für die internationalen Bestimmungen bezüglich der Zimmerbelegung gegen Mittag am An-/Abreisetag.

3.5. Leistungen, die der Reisende über die Ortsagentur bei Drittunternehmen bucht (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Touren, Fahrten usw.) sind Fremdleistungen und stellen keinen Bestandteil des Vertrages mit der ITT dar, es sei denn, dass sie in der Reisebestätigung enthalten sind.

3.6. Reisebüros und andere Buchungsstellen sind nicht befugt, von den Reisebedingungen, den Katalogausgaben oder den Sonderausschreibungen abweichende Vereinbarungen mit dem Reisenden zu treffen.

3.7. Für Kinderfestpreise und -ermäßigungen gilt immer das Alter des Kindes am Abreisetag.

3.8. Liegt der Buchung ein Sonderangebot von ITT zugrunde, so werden allein die in diesem Angebot genannten Leistungen Vertragsinhalt.

3.9. Nimmt der Reisende einzelne Leistungen nicht in Anspruch, ohne dass ITT dies zu vertreten hätte, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung.

### **4. Rücktritt des Reisenden**

4.1. Der Reisende kann jederzeit vor Beginn der Reise von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der ITT. Die Erklärung kann vom Reisenden selber oder vom vermittelnden Reisebüro abgegeben werden. Es wird empfohlen, die Rücktrittserklärung schriftlich oder fernschriftlich gegenüber ITT zu erklären. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann ITT Ersatz für die durch ITT getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung zu berücksichtigen. Es bleibt dem Reisenden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder dem Nichtantritt der Reise keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als die von ITT in der Rücktrittspauschale ausgewiesene Aufwendungen. Die ITT ist berechtigt, im Einzelfall gegen Nachweis einen die Rücktrittspauschale übersteigenden Rücktrittschaden geltend zu machen.

4.2. Empfohlen wird der Abschluss einer zusätzlichen Reiserücktrittsversicherung, die diese Stornokosten im Rahmen ihrer Versicherungsbedingungen übernehmen kann. Die ITT steht ihnen gerne für Informationen zur Verfügung, ohne eine Schadensregulierung zu übernehmen.

4.3. Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reiseteilnehmer nicht rechtzeitig zu den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen einfindet.

4.4. Für jeden angemeldeten Reiseteilnehmer betragen die pauschalierten Rücktrittsgebühren bei Stornierung

a) bis 56 Tage vor Reiseantritt: 20%

b) ab 55. Tag bis einschl. 28. Tag vor Reiseantritt: 40%

c) ab 27. Tag bis einschl. 14. Tag vor Reiseantritt: 60%

d) ab 13. Tag bis einschl. 1 Tag vor Reiseantritt: 80%

e) am Tage des Reiseantritts oder bei Nichterscheinen 90% des Reisepreises.

4.5. Bei der Teilstornierung mehrerer Reisender haftet der Anmelder für die Zahlung dieser Teilstornierungen. Die verbleibenden Reisetilnehmer haben zudem etwaige Mehrkosten aufgrund einer geringeren Belegungszahl der gebuchten Unterkunft zu tragen.

## **5. Umbuchung, Ersatzperson**

5.1. Der Reisende kann sich bis 3 Werktage vor Reisebeginn zur Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen, soweit dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzlichen Vorschriften oder einer behördlichen Anordnung entgegenstehen. In diesen Fällen ist ITT berechtigt für die Namensänderung bis 14 Tage vor Reiseantritt 35,- Euro p.P. und ab dem 13. Tag bis zum 3. Tag vor Reisebeginn 70,- Euro als Entgelt zu verlangen. Hiernach gelten die Rücktrittsbedingungen nach Art.4. Die dritte Person haftet bei Eintritt neben dem Reisenden als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

5.2. Wird auf eine andere Reise umgebucht (z.B. Änderung des Reiseterrmins, des Ortes, der Dauer, der Unterkunft) wird bis 14 Tage vor Reiseantritt ein Entgelt i.H.v. 50,- Euro p.P. zusätzlich zum neuen Reisepreis berechnet. Umbuchungswünsche des Kunden, die ab dem 13. Tag vor Reiseantritt erfolgen, können nur nach den Bedingungen des Rücktritts vom Reisevertrag zu den unter Artikel 4 geführten Konditionen mit einer gleichzeitigen Neubuchung durchgeführt werden.

5.3. Für beide obigen Punkte bleibt dem Reisenden der Nachweis unbenommen, dass ITT keine oder geringere Kosten entstanden sind.

## **6. Leistungsänderung/Preisänderung**

6.1. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die nicht von ITT wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, insbesondere soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Dies bestimmt sich vor allem anhand der Reisedauer, der Reisezeit und anhand des Reisepreises. Eine Änderung der angegebenen Fluggesellschaft bleibt ausdrücklich vorbehalten. ITT ist verpflichtet, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft zu informieren. Der in der Buchungsbestätigung der ITT angegebene Carrier ist der voraussichtliche. Die ITT ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Die Blacklist ist unter [https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban\\_de](https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de) abrufbar.

6.2. Kann dem Reisenden aufgrund von Umständen, die allein in seiner Person liegen, seitens ITT eine Flugplanänderung nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, so ist ITT für alle daraus resultierenden Schäden nicht haftbar, sofern alles Zumutbare unternommen wurde, um einen Zugang beim Reisenden zu bewirken.

6.3. Der Reisende ist gemäß seiner Mitwirkungspflicht gehalten, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ITT ihm kurzfristige Änderungen mitteilen kann, andernfalls ist eine Haftung von ITT ausgeschlossen. ITT ist gehalten, alles Zumutbare zu unternehmen, Änderungen mitzuteilen.

6.4. Falls die Ursache der Änderung dem Reisetilnehmer zugerechnet werden kann, ist der Reisetilnehmer für den daraus entstandenen Schaden haftbar.

6.5. ITT behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen wie Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern:  
a) erhöhen sich bei Abschluss des Reisevertrages bestehende Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann ITT den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:  
aa) bei einer auf den Sitzplatz bezogene Erhöhung kann ITT vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

bb) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann ITT vom Reisenden verlangen.

b) werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Flughafengebühren gegenüber ITT erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für ITT verteuert hat.

d) Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrmin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für ITT nicht vorhersehbar waren.

e) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat ITT den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 21. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn ITT in der Lage ist, ein solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

6.6. ITT wird eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund erklären. Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Er kann stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn ITT in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung durch ITT gegenüber ITT geltend zu machen.

6.7. Umbuchungen und Verlängerungen der Reise nach Reisebeginn sind möglich. Sie sind bei der zuständigen Reiseleitung vor Ort vorzunehmen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Reise ist, dass sowohl ein Zimmer für den Verlängerungszeitraum frei ist und ein freier Rückflugplatz zur Verfügung steht. Mehrkosten, die durch die Umbuchung der Reise entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

## **7. Versicherung**

Eine Reiserücktrittskosten-Versicherung ist nicht im Reisepreis eingeschlossen. Der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung wird empfohlen. Die Prämie ist dann mit der Anzahlung auf den Reisepreis fällig. Ein etwaiger Versicherungsvertrag wird erst mit Zahlung der Prämie wirksam. Wenn ein Versicherungsfall eintritt, ist die jeweilige Versicherung unverzüglich zu benachrichtigen. ITT ist mit der Schadensregulierung nicht befasst.

## **8. Pass, Visa, Gesundheit**

8.1. Der Reisende muss bei Antritt und während der Reise im Besitz der erforderlichen Dokumente sein, wie z.B. gültiger Reisepass bzw. Personalausweis oder -wo verlangt- ein Touristen-Grenzschein und die eventuell erforderlichen Visa, Impfausweis, Führerschein und intern. grüne Karte.

8.2. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine Falsch- oder Nichtinformation durch ITT bedingt sind. Die vorstehende Informationsverpflichtung von ITT gilt nicht für nichtdeutsche Staatsangehörige. Nichtdeutsche Staatsangehörige haben bei dem jeweils zuständigen Konsulat selber und auf eigene Verantwortung Auskunft über die Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften einzuholen und die erforderlichen Fristen einzuhalten.

8.3. Sollten Einreise- oder Ausreisevorschriften einzelner Länder vom Reisenden nicht eingehalten werden, so dass der Reisende deshalb an der Reise verhindert ist, kann ITT den Reisenden mit entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten.

8.4. Kommt es wegen Verstoßes gegen Zollbestimmungen zur Verhinderung an der Teilnahme einzelner Reiseleistungen (z.B. Beförderungsleistungen), so übernimmt ITT hierfür keine Haftung.

8.5. Kosten, die durch Krankheit während der Reise entstehen, hat der Reiseteilnehmer selbst zu tragen. Ausgaben für einen möglicherweise erforderlichen besonderen Heimtransport des Reiseteilnehmers hat dieser selbst zu tragen. Wenn der Gesundheitszustand des Reiseteilnehmers zu Bedenken Anlass gibt, ist er verpflichtet, vor Buchung der Reise einen Arzt aufzusuchen. Das ITT Team informiert im Katalog und auf Nachfrage über mögliche Absicherung durch Versicherungen (Reiserücktrittskostenversicherung, Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten).

## **9. Haftung**

9.1. Die vertragliche Haftung von ITT ist bei anderen als Körperschäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit ITT für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen verantwortlich ist.

9.2. Für alle gegen ITT gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet ITT bei Sachschäden bis auf die Höhe des dreifachen Reisepreises. Die Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Kunde und Reise. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfallund Reisegepäckversicherung empfohlen.

9.3. Gelten für eine vom Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende, gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich ITT hierauf berufen.

9.4. ITT haftet nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen, die lediglich vermittelt oder ohne Vermittlung von ITT direkt vor Ort gebucht und in Anspruch genommen werden (z.B. Sportveranstaltungen, Ausflüge, Besuche). Die Beteiligung an Sport- und anderen Ferienaktivitäten muss der Reisende selbst verantworten. Sportanlagen, Geräte usw. sollte der Reisende vor Inanspruchnahme überprüfen. Für Unfälle, die bei Sportausübungen und anderen Ferienaktivitäten auftreten, haftet ITT nur, wenn ITT ein Verschulden trifft.

## **10. Pflichten des Reisenden**

10.1. Der Reisende ist bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

10.2. Der Reisende ist verpflichtet, allen erforderlichen Anweisungen des Reiseveranstalters für eine einwandfreie Durchführung der Reise nachzukommen, und haftet für Schäden, verursacht durch sein unerlaubtes Benehmen, zu beurteilen nach den Maßstäben eines Durchschnitturlaubers.

10.3. Wenn ein Reiseteilnehmer die Durchführung der Reise nachhaltig stört, dass eine einwandfreie Durchführung dadurch wesentlich erschwert oder erschwert werden kann, kann dieser durch den Veranstalter von der weiteren Fortsetzung der Reise ausgeschlossen werden. Alle daraus erwachsenden Kosten gehen auf Rechnung des Reiseteilnehmers, falls und sofern die Folgen der Störung ihm zuzurechnen sind.

10.4. Verlust, Mängel oder Schäden am Reisegepäck im Zusammenhang mit der Flugbeförderung müssen unverzüglich am Zielflughafen der ausführenden Fluggesellschaft mittels dem international üblichen „PIR“- Protokoll angezeigt werden.

## **11. Gewährleistung**

11.1. Falls die Reise nicht der gebuchten Erwartung verläuft, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich gegenüber der lokalen Reiseleitung zu rügen und in einer angemessenen Zeit Abhilfe zu verlangen.

11.2. ITT kann die Abhilfe verweigern, wenn diese einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. ITT kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

Insbesondere bleibt ITT unbenommen, dem Kunden bei Auftreten von Unterkunftsmängeln eine andere gleichwertige Ersatzunterkunft im Reisegebiet zuzuweisen. Reisegebiet bedeutet nicht allein der gewählte Urlaubsort, sondern dies erstreckt sich auch auf die vergleichbaren benachbarten Ortschaften. Die Gleichwertigkeit der Ersatzunterkunft wird dabei nach objektiven Kriterien beurteilt und bestimmt sich nach den folgenden Umständen, die sich aus dem Ersatzangebot herausstellen müssen:

- a) die Situierung der Unterkunft im Bestimmungsort;
- b) die Art und Klasse der Unterkunft;
- c) die Einrichtungen, welche die Unterkunft weiter bietet.

11.3. Unterlässt der Reisende die Rüge des Mangels gegenüber der Reiseleitung und besitzt er auch keine Bestätigung des Leistungsträgers, sind insoweit Selbstabhilfe- und Minderungsansprüche ausgeschlossen.

11.4. Bei erheblichen Beeinträchtigungen der Reise durch einen Mangel kann der Kunde den Vertrag kündigen, wenn ITT nach einer ihr vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist keine Abhilfe leistet. Ohne Fristbestimmung kann der Kunde kündigen, wenn die Abhilfe nicht möglich ist oder verweigert wird. Dasselbe gilt, wenn der Kunde ein besonderes Interesse an der sofortigen Kündigung hat. Er schuldet ITT den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises.

11.5. Bei einem Mangel der Reise kann der Kunde unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den ITT nicht zu vertreten hat.

11.6. Ist eine Anzeige gegenüber der Reiseleitung oder örtlichen Vertretung wider Erwarten nicht möglich, so hat der Reiseteilnehmer sich direkt an die u.a. Anschrift der Zentrale von ITT zu wenden.

## **12. Adressat, Frist, Verjährung**

12.1. Sofern ein Reiseteilnehmer Ansprüche gegenüber ITT geltend machen will, hat er sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber ITT geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reiseteilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Auf die Regelungen in den §§ 651c ff BGB wird verwiesen.

12.2. Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c ff BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalter oder

einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen.

12.3. Der Reiseteilnehmer und ITT vereinbaren für die übrigen Ansprüche nach §§ 651c bis f BGB eine Verjährungsfrist von einem Jahr.

12.4. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem ITT oder dessen Haftpflichtversicherung die Ansprüche schriftlich oder in Textform zurückweist. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach Ende der Hemmung ein.

### **13. Aufrechnungsverbot**

Der Reiseteilnehmer ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche auf Zahlung des vereinbarten Reisepreises mit Gegenforderungen die Aufrechnung zu erklären, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

### **14. Gerichtsstand**

Der Reisende kann die ITT nur an ihren Sitz verklagen. Für Klagen von ITT gegen den Reisenden ist dessen Wohnsitz maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort nach Abschluss des Vertrages im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von ITT maßgebend.

### **15. Schlussbestimmungen**

15.1. Offensichtliche Rechen- oder Druckfehler berechtigen ITT zur Anfechtung des Reisevertrages.

15.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

15.3 Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen nach den deutschen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen in Einklang mit der DSGVO. Es werden nur diejenigen persönlichen Daten erhoben, verarbeitet und an Partner weitergeleitet, die zur Abwicklung der Reise als Vertragszweck notwendig sind. Partner und Mitarbeiter der ITT sind zur Verschwiegenheit auf das Datengeheimnis verpflichtet. Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sind wir verpflichtet, Sie ab dem 25.05.2018 darüber zu informieren, zu welchem Zweck unser Unternehmen Daten erhebt, speichert oder weiterleitet. Wir verweisen auf unsere Homepage [www.itt.de](http://www.itt.de), dort auf den Button Datenschutz, dem Sie u.a. entnehmen können, welche Rechte Sie in puncto Datenschutz haben.

### **Veranstalter**

ITT GmbH  
Oststr.115  
40210 Düsseldorf  
**Stand** 01.05.2018